

# **Richtlinien für die Durchführung des Praktischen Jahres**

**Anlage 2  
zur Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin  
an der Georg-August-Universität Göttingen**

**genehmigt durch den Fakultätsrat  
der Medizinischen Fakultät**

**am 20.06.2011**

# Richtlinien für die Durchführung des Praktischen Jahres

## Anlage 2

zur Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin  
an der Georg-August-Universität Göttingen

### § 1 Ziele der Ausbildung

<sup>1</sup>Während der Ausbildung im Praktischen Jahr (PJ) soll die Studierende/der Studierende als Vorbereitung auf eine später selbständige Tätigkeit die während des vorhergehenden Studiums erworbenen ärztlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vertiefen und erweitern. <sup>2</sup>Im Mittelpunkt steht die Ausbildung am Patienten. <sup>3</sup>Die Studierende/Der Studierende soll lernen, ihre/seine erworbenen ärztlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf den einzelnen Krankheitsfall anzuwenden. <sup>4</sup>Zu diesem Zweck soll sie/er entsprechend ihrem/seinem Ausbildungsstand unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung einer ausbildenden Ärztin/eines ausbildenden Arztes ihr/ihm zugewiesene ärztliche Tätigkeiten durchführen.

### § 2 Gliederung des Praktischen Jahres

(1)

<sup>1</sup>Die Ausbildung gliedert sich gemäss § 3 ÄAppO in drei Ausbildungsabschnitte (Tertiale) von je sechzehn Wochen Dauer:

- Innere Medizin
- Chirurgie
- Allgemeinmedizin oder eines der übrigen klinisch-praktischen Fachgebiete (Wahlfach).

<sup>2</sup>Anrechnungsfähig auf das PJ sind ausschließlich zusammenhängende Zeiten von mind. 8 Wochen Dauer.

(2)

<sup>1</sup>Als Wahlfach im PJ kann an der Universitätsmedizin Göttingen eines der folgenden Fächer belegt werden:

- Allgemeinmedizin
- Anästhesiologie
- Augenheilkunde
- Dermatologie
- Gynäkologie und Geburtshilfe
- Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
- Humangenetik
- Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie
- Neurochirurgie
- Neurologie
- Orthopädie
- Pädiatrie
- Palliativmedizin
- Pathologie
- Psychiatrie und Psychotherapie
- Psychosomatik und Psychotherapie

- Radiologie
- Urologie
- Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie

<sup>2</sup>Die Studierenden werden zur Ableistung ihres PJ der Fachabteilung eines Ausbildungskrankenhauses (Universitätsmedizin Göttingen oder Akademisches Lehrkrankenhaus) zugeteilt.

(3)

<sup>1</sup>In jedem Tertial haben die Studierenden die Möglichkeit, in max. zwei Abschnitten von 1 – 2 Wochen Dauer insgesamt bis zu zwei Wochen sog. Rotationen durchzuführen. <sup>2</sup>Rotationen innerhalb eines PJ-Tertials ermöglichen den Studierenden, neben dem Kennenlernen des klinischen Stationsalltags auf der zugewiesenen Abteilung Einblicke in vertiefende bzw. verwandte Bereiche des Faches zu erhalten. <sup>3</sup>Die Universitätsmedizin Göttingen und Akademischen Lehrkrankenhäuser (ALK) weisen vor Beginn des PJ eines Ausbildungsjahrgangs für jede Fachabteilung aus, in welchen Bereichen Rotationen möglich sind. Wünsche der Studierenden sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen, ein Anspruch auf eine bestimmte Rotation besteht nicht.

(4)

<sup>1</sup>Die Absolvierung des PJ im Wahlfach Allgemeinmedizin findet in einer akademischen Lehrpraxis (ALP) statt. <sup>2</sup>Die Zuteilung der ALP erfolgt durch die Abteilung Allgemeinmedizin.

(5)

<sup>1</sup>Die PJ-Studierenden der Universitätsmedizin Göttingen können beantragen, ihr Tertial in den Fächern Innere Medizin, Chirurgie oder in einem Wahlfach für die Dauer von 4 oder 8 Wochen in einer akademischen Lehrpraxis (ALP) gemäß §3 zu absolvieren. <sup>2</sup>Diese Möglichkeit besteht entsprechend der Verfügbarkeit geeigneter ALP. <sup>3</sup>Ein Anspruch auf Ableistung eines Teils des PJ in einer ALP besteht nicht.

### **§ 3 Akademische Lehrkrankenhäuser und Akademische Lehrpraxen**

(1)

<sup>1</sup>Um die Ausbildung im PJ praxisnah zu gewährleisten, kooperiert die Universitätsmedizin Göttingen auf vertraglicher Basis mit Akademischen Lehrkrankenhäusern (ALK) und Akademischen Lehrpraxen (ALP). <sup>2</sup>Um eine ordnungsgemäße Ausbildung zu sichern, soll gemäß § 3 ÄAppO die Zahl der Studierenden zu der Zahl der zur Verfügung stehenden Krankbetten eines ALK in einem angemessenen Verhältnis stehen. <sup>3</sup>Um als ALK anerkannt zu werden, muss das ALK den Sondervorschriften gemäß § 4 ÄAppO entsprechen. <sup>4</sup>Die Anerkennung einer ärztlichen Praxis als ALP setzt die Erfüllung der von der Fakultät festgelegten Standards voraus. <sup>5</sup>Die Entscheidung über die Aufnahme eines Krankenhauses als ALK bzw. einer Praxis als ALP trifft der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen auf Vorschlag der Fakultät. <sup>6</sup>Das ALK bzw. die ALP stellen eine Ausbildung sicher, die den Anforderungen der ÄAppO und der Studienordnung entspricht und die es den Studierenden ermöglicht, am Ende des PJ gemäß den Zielen des § 1 ÄAppO eigenverantwortlich und selbständig ärztlich tätig zu sein.

(2)

<sup>1</sup>Jedes ALK benennt eine Vertrauensdozentin/einen Vertrauensdozenten, die als Ansprechpartnerin/der als Ansprechpartner für die Universitätsmedizin Göttingen sowie für alle im ALK tätigen PJ-Studierenden zur Verfügung steht. <sup>2</sup>Die Vertrauensdozentinnen und Vertrauensdozenten aller ALK wählen aus ihrer Mitte eine „Sprecherin ALK“ bzw. einen „Sprecher ALK“, die/der die Interessen der ALK gegenüber der Universitätsmedizin Göttingen vertritt. <sup>3</sup>Die Praxisinhaber der ALP benennen aus ihrer Mitte eine „Sprecherin ALP“ bzw. einen „Sprecher ALP“, die/der die Interessen der ALP gegenüber der Universitätsmedizin Göttingen vertritt. <sup>4</sup>Die „Sprecherin ALK“/Der „Sprecher ALK“ und die „Sprecherin ALP“/der „Sprecher ALP“ sind beratende Mitglieder des PJ-Ausschusses nach § 12 Satz 2 der Anlage 2 und sind berechtigt, als Gäste dem öffentlichen Teil der Fakultätsratsitzungen sowie den Sitzungen der Studienkommission beizuwohnen.

(3)

<sup>1</sup>Eine Liste der aktuellen ALK und der ALP wird vom Studiendekanat bzw. der Abteilung für Allgemeinmedizin geführt.

## **§ 4 Grundsätzliches zum Praktischen Jahr**

(1) Zulassung

<sup>1</sup>Zum Praktischen Jahr an der Universität Göttingen wird zugelassen, wer

1. die Voraussetzungen nach § 27 ÄAppO erfüllt

und

2. an der Georg-August-Universität Göttingen ordentlich immatrikulierte Studierende/immatrikulierter Studierender ist.

(2) Anwesenheitszeiten

<sup>1</sup>Die durchschnittliche wöchentliche Anwesenheitszeit einer/eines PJ-Studierenden beträgt 40 Stunden. <sup>2</sup>Für die Anwesenheitskontrolle ist die jeweilige Fachabteilung zuständig. <sup>3</sup>Der/dem Studierenden steht eine Stunde pro Tag für das Literaturstudium zur Aufarbeitung von Fallstudien in eigener Gestaltung der Studierenden zur Verfügung. <sup>4</sup>In Absprache mit der ausbildenden Institution kann eine wöchentliche Kumulation der Zeiten des Eigenstudiums zu 5 h an einem Wochentag erfolgen. <sup>5</sup>Pro Tertial werden fünf Lerntage zur Vorbereitung auf den 2. Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gewährt. <sup>6</sup>Die Lerntage dürfen nach Absprache mit der ausbildenden Institution am Stück (1 Woche) und am Ende des Tertials genommen werden. <sup>7</sup>Bei einem gesplitteten Auslandstertial (8 Wochen Ausland / 8 Wochen UMG bzw. ALK) können diese nur anteilig gewährt werden.

(3) Bereitschafts-, Nacht- und Wochenenddienste

<sup>1</sup>Die Teilnahme einer/eines Studierenden an Bereitschafts-, Nacht- und Wochenenddiensten wird ausdrücklich empfohlen und erfolgt in Absprache mit der/dem zuständigen Tutorin/Tutor. <sup>2</sup>Sofern eine Studierende/ein Studierender an einem Bereitschafts-, Nacht- und Wochenenddienst teilgenommen hat, ist die absolvierte Anwesenheitszeit entsprechend auszugleichen. <sup>3</sup>Nach einem absolvierten Nachtdienst ist die/der Studierende am folgenden Tag von der Anwesenheitspflicht zu befreien.

(4) Leitung der Ausbildung

<sup>1</sup>Die Grundverantwortung für die fachliche Ausbildung der PJ-Studierenden tragen die entsprechenden Fachvertreter der Medizinischen Fakultät. <sup>2</sup>Sofern dieser Personenkreis nicht an der Universität Göttingen tätig ist, erhält sie/er hierfür einen unvergüteten Lehrauftrag der Medizinischen Fakultät.

#### (5) Betreuung der Studierenden

<sup>1</sup>Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für die Gewährleistung der organisatorischen Durchführung entsprechend den Anforderungen der Studienordnung für die Studierenden und die an der PJ-Ausbildung beteiligten Personen ist

1. an der Universitätsmedizin Göttingen: eine/ein von der Leiterin/vom Leiter der Fachabteilung zu benennende ärztliche Tutorin/zu benennender ärztlicher Tutor
2. am ALK: die Vertrauensdozentin/der Vertrauensdozent
3. in der ALP: die Praxisinhaberin/der Praxisinhaber

<sup>2</sup>Für die Ausbildung am Patienten sind in der Regel die/der der/dem Studierenden zugeteilte Stationsärztin/der Stationsarzt und die/der die Fachabteilung betreuende Oberärztin/Oberarzt zuständig. <sup>3</sup>Die Ausbildung in einer ALP wird von der Praxisinhaberin/vom Praxisinhaber durchgeführt.

#### (6) Fehlzeiten

<sup>1</sup>Auf die Ausbildung im PJ können unabhängig von der Ursache Fehlzeiten bis zu insgesamt 20 Ausbildungstagen angerechnet werden. <sup>2</sup>Davon dürfen maximal 10 in einem Tertial genommen werden. Zusammen genommen ergeben sich - auch für das letzte Tertial - maximal 10 Fehltage und 5 Lerntage. <sup>3</sup>Bei einem gesplitteten Tertial gelten Fehl- und Lernzeiten nur anteilig. <sup>4</sup>Fehlzeiten sind nach Bekanntwerden der Erfordernis, spätestens aber am Fehltag der/dem zuständigen Tutorin/Tutor, der Vertrauensdozentin/dem Vertrauensdozenten oder der Praxisinhaberin/dem Praxisinhaber mitzuteilen. <sup>5</sup>Fehlzeiten, die über den Umfang von insgesamt zwanzig Ausbildungstagen hinausgehen, sind nachzuholen. <sup>6</sup>Werden Fehlzeiten wiederholt nicht rechtzeitig mitgeteilt, kann dies nach entsprechender Vorwarnung zum Abbruch der Ausbildung führen.

#### (7) Bescheinigung

<sup>1</sup>Die Leiterin/Der Leiter der Fachabteilung oder eine beauftragte Vertreterin/ein beauftragter Vertreter stellt für jede Studierende/jeden Studierenden eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 4 ÄAppO aus. <sup>2</sup>Diese Bescheinigung bestätigt die regelmäßige und ordnungsgemäße Teilnahme am Tertial. <sup>3</sup>Grundlage für die Ausstellung der Bescheinigung ist die regelmäßige Anwesenheit der/des Studierenden sowie die Erfüllung der Ausbildungsstandards gemäß § 5. <sup>4</sup>Auf der Bescheinigung sind die Dauer der Ausbildungszeit, die Anzahl der Fehltage sowie der Umfang einer evtl. Teilzeitregelung gemäß § 8 Abs. 4 der Anlage 2 zu vermerken.

#### (8) Status, Vergütung

<sup>1</sup>Die Studierenden im PJ sind während ihrer gesamten Tätigkeit ordentlich immatrikulierte Studierende der Universität Göttingen. <sup>2</sup>Ein Arbeits- bzw. Anstellungsverhältnis im arbeitsrechtlichen Sinne besteht nicht. <sup>3</sup>Die/Der Studierende darf gemäß § 3 ÄAppO nicht zu Tätigkeiten herangezogen werden, die ihre/seine Ausbildung nicht fördern. <sup>4</sup>Während des PJ erhalten Studierende an der Universitätsmedizin Göttingen ein monatliches Ausbildungsgeld, von dem die

gesetzlichen Abgaben abzuführen sind.<sup>5</sup>Die Höhe des Ausbildungsgeldes wird vom Vorstand der Universitätsmedizin festgelegt.<sup>6</sup>Akademischen Lehrkrankenhäusern ist es freigestellt, ein Ausbildungsgeld bis zur Höhe der an der Universitätsmedizin Göttingen gezahlten Summe zu zahlen.<sup>7</sup>Gegebenenfalls muss die/der Studierende das Bafög-Amt oder einen Stipendiengeber von der Annahme des Ausbildungsgeldes benachrichtigen.<sup>8</sup>Die Annahme des Ausbildungsgeldes kann abgelehnt werden.

#### (9) Verpflegung und Unterkunft

<sup>1</sup>PJ-Studierenden kann eine kostenlose oder vergünstigte Verpflegung gewährt werden.<sup>2</sup>Sofern Studierende ihr PJ an einem ALK absolvieren, kann Ihnen für die Dauer ihrer Tätigkeit eine kostenlose Wohnmöglichkeit (1 Zimmer) zur Verfügung gestellt werden.<sup>3</sup>Für Fahrten am Ort des ALK kann eine Monatskarte für ein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung gestellt werden.<sup>4</sup>Eine pauschale Abgeltung der in den Sätzen 1-3 genannten Vergünstigungen und die Gewährung zusätzlicher geldwerter Vorteile sind nicht statthaft.

#### (10) Weitere Tätigkeiten während des Praktischen Jahres

<sup>1</sup>Die Ausübung einer entgeltlichen Tätigkeit neben dem PJ ist grundsätzlich nicht möglich.<sup>2</sup>Bei besonders geeigneten PJ-Studierenden kann eine Tätigkeit als studentische Tutorin/studentischer Tutor am Unterricht im Rahmen der klinischen Modullehre zugelassen werden.<sup>3</sup>Hierfür ist ein gesonderter Vertrag als studentische Hilfskraft nach den jeweils gültigen Regelungen abzuschließen.<sup>4</sup>Der Einsatz als studentische Tutorin/studentischer Tutor im Unterricht soll einschließlich Vor- und Nachbereitungszeit im Durchschnitt 1 Std. pro Tag nicht überschreiten.<sup>5</sup>Die Arbeitszeit als studentische Tutorin/studentischer Tutor wird nicht auf die Anwesenheitszeit als PJ-Studierende/r angerechnet.

### **§ 5 Ausbildungsstandards**

<sup>1</sup>Um Mindeststandards für die Ausbildung in den einzelnen Tertialen sicherzustellen, erhalten die Studierenden vor Beginn des PJ ein „Logbuch für das Praktische Jahr (PJ)“ (PJ-Logbuch).<sup>2</sup>Das PJ-Logbuch gliedert sich in einen allgemeinen Teil, Formulare für die Selbsteinschätzung und selbstdefinierte Lernziele sowie eine Dokumentation der Teilnahme an Spezialuntersuchungen, Besprechungen und Konferenzen.<sup>3</sup>Während des PJ sind dem Logbuch anonymisierte Anamnese- und Untersuchungsbögen und anonymisierte Arztbriefe beizuheften.<sup>4</sup>Die beigefügten Regelungen zum Umgang mit dem Logbuch sind zu beachten.<sup>5</sup>Das PJ-Logbuch soll – mit Ausnahme der Selbsteinschätzungsbögen – der Prüfungskommission nach § 9 zur Verfügung stehen.

### **§ 6 Lehrveranstaltungen für PJ-Studierende**

<sup>1</sup>Für die PJ-Studierenden sind regelmäßig im Umfang von 90 Minuten/Woche Lehrveranstaltungen im Sinne einer „Klinischen Konferenz“ abzuhalten.<sup>2</sup>Ziel der Klinischen Konferenzen ist die Vertiefung der im Rahmen der praktischen Ausbildung kennengelernten Krankheitsbilder und nicht die Abhandlung des gesamten Faches in Form einer systematischen Vorlesung.<sup>3</sup>Den Studierenden soll Gelegenheit gegeben werden, an der Gestaltung dieser Klinischen Konferenzen mitzuwirken (z. B. durch Vorstellung eigener Patientenfälle).<sup>4</sup>Zur Ausbildung gehört ferner die Teilnahme der Studierenden an klinischen Besprechungen einschließlich der arzneitherapeutischen und klinisch-pathologischen Besprechungen.<sup>5</sup>Der Besuch der „Klinischen Konferenz“ und der klinischen Besprechungen einschließlich der arzneitherapeutischen und

klinisch-pathologischen Besprechungen und ist für die Studierenden verpflichtend und wird im PJ-Logbuch dokumentiert. <sup>6</sup>Die genannten Lehrveranstaltungen können für alle PJ-Studierenden gemeinsam angeboten werden. <sup>7</sup>Die Studierenden sind für die Dauer dieser Lehrveranstaltungen von den Aufgaben auf der Station bzw. ggf. in der ALP freizustellen. <sup>8</sup>Der Besuch hausinterner ärztlicher Fortbildungsveranstaltungen steht den PJ-Studierenden offen.

## **§ 7 Bewerbung für das Praktische Jahr**

<sup>1</sup>Die Zuteilung eines Platzes für die Absolvierung des Praktischen Jahres erfolgt im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens für das PJ und Durchführung des Verteilungsverfahrens gemäß § 8 der Anlage 2. <sup>2</sup>Das Studiendekanat bestimmt die Frist für die Einreichung der Bewerbungen und macht diese gemäß § 10 der Studienordnung Humanmedizin bekannt. <sup>3</sup>Die Bewerbung für das PJ ist fristgerecht auf dem vorgesehenen Bewerbungsformular beim Studiendekanat einzureichen.

## **§ 8 Verteilungsverfahren**

### (1) Allgemeines

<sup>1</sup>Die/Der Studierende muss die Aufnahme in das PJ frist- und formgerecht bei der Universitätsmedizin Göttingen beantragen. <sup>2</sup>Das Studiendekanat informiert rechtzeitig über Rahmenbedingungen und Termine des PJ in Göttingen. <sup>3</sup>Im Bewerbungsantrag können Präferenzen angegeben werden:

1. Präferenzliste für 3 Ausbildungskrankenhäuser (UMG bzw. bestimmte ALK; obligate Angabe)
2. Präferenzliste für 3 Wahlfächer (obligate Angabe; sofern als 1. Präferenz unter Nr. 1 ein ALK genannt wurde, kann der Wunsch nach Absolvierung des Wahlfachs an der UMG angegeben werden)
3. Wunsch nach Ableistung des Tertials in einer bestimmten Fachabteilung der Inneren Medizin, der Chirurgie bzw. des Wahlfachs
4. Wunsch nach Ableistung eines Teils der Ausbildung in einer ALP (nur für das Bewerberinnen/Bewerber der Universitätsmedizin Göttingen) gemäß § 2 Anlage 2
5. Bis zu 2 Wünsche für ein- bis zweiwöchige Rotationen gemäß § 2 Anlage 2
6. Wunsch nach Ableistung eines Tertials oder mehrerer Tertiale bzw. von Teilen eines Tertials oder mehrerer Tertiale im Ausland (Bedingungen gemäß § 10)
7. Angabe über die persönliche Wertigkeit der Erfüllung der Präferenzen bzw. Wünsche nach Nr. 1 - 5. Sofern hierüber keine Angabe seitens der/des Studierenden erfolgt, werden die Präferenzen bzw. Wünsche absteigend entsprechend den Nummern 1 – 5 gewichtet.

<sup>4</sup>Bewerbungsanträge gelten als vollständig und werden nur dann bearbeitet, wenn sie Angaben zu die Präferenzlisten gemäß Nr. 1 und Nr. 2 enthalten.

<sup>5</sup>Die in der Bewerbung angegebenen Präferenzen bzw. Wünsche werden entsprechend der zur Verfügung stehenden organisatorischen Möglichkeiten und der konkurrierenden Wünsche der Mitbewerberinnen/Mitbewerber berücksichtigt.

<sup>6</sup>Anspruch auf die Zuteilung zu einem bestimmten Ausbildungs Krankenhaus (UMG oder ALK) bzw. zu einer bestimmten ALP oder auf die Zuteilung eines bestimmten Wahlfaches besteht nicht. <sup>7</sup>Sofern die Präferenzen gemäß Nr. 1 und Nr. 2 nicht erfüllt werden können, erstellt das Studiendekanat unter Berücksichtigung von Satz 3 Nr. 7 einen Ausbildungsplan für die Studierende/den Studierenden. <sup>8</sup>Wenn die/der Studierende innerhalb einer angemessenen Frist keine begründeten Einwände erhebt, tritt der Ausbildungsplan in Kraft. <sup>9</sup>Sofern die/der Studierende keine

Präferenzen bzw. Wünsche angegeben hat, erstellt das Studiendekanat einen Ausbildungsplan. <sup>10</sup>Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber die Zahl der vorhandenen Plätze für eine bestimmte Präferenz bzw. für bestimmte Wünsche, entscheidet im Zweifelsfall das Los.

#### (2) Antrag auf bevorzugte Berücksichtigung der örtlichen Präferenz

<sup>1</sup>Studierende, die

1. infolge ihrer Beteiligung an einem wissenschaftlichen Projekt oder
2. infolge ihrer fortbestehenden Mitwirkung in Gremien der akademischen Selbstverwaltung

auf die Ableistung des PJ an der Universitätsmedizin Göttingen bzw. einem anderen Ort angewiesen sind, können einen begründeten Antrag auf bevorzugte Berücksichtigung der örtlichen Präferenz stellen. <sup>2</sup>Der Antrag ist mit der Bewerbung für das PJ nach § 7 der Anlage 2 formlos unter Angabe der Gründe und ggf. mit der schriftlichen Stellungnahme einer dritten Person an das Studiendekanat zu stellen. <sup>3</sup>Über die Bewertung der Anträge entscheidet die Studienkommission auf Vorschlag des PJ-Ausschusses.

#### (3) Härtefallantrag

<sup>1</sup>Jede Studierende/Jeder Studierender kann einen begründeten Härtefallantrag für die bevorzugte Berücksichtigung der örtlichen Präferenz stellen. <sup>2</sup>Der Härtefallantrag ist mit der Bewerbung für das PJ nach § 7 der Anlage 2 formlos unter Angabe der Gründe mit entsprechenden Nachweisen an das Studiendekanat zu stellen. <sup>3</sup>Über die Bewertung der Härtefallanträge entscheidet die Studienkommission. <sup>4</sup>Als Härtefälle werden in der Regel anerkannt:

1. Studierende mit Kind bzw. Kindern am Ort; Nachweise: Geburtsurkunde(n) und Wohnortnachweis(e) des Kindes/der Kinder, ggf. Bescheinigung über bestehende Schwangerschaft (die eigene Person betreffend bzw. der Lebenspartnerin)
2. Studierende mit nachgewiesener Pflege- bzw. Sorgepflicht am Ort für nächste Angehörige, Nachweis: amtliche bzw. ärztliche Bescheinigung
3. Studierende mit einer Erkrankung, deren Behandlung nur am Ort zumutbar ist; Nachweis: ärztliche Stellungnahme.

<sup>5</sup>Für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Beratungen der Härtefälle im PJ-Ausschuss bzw. in der Studienkommission gilt die Schweigepflicht. <sup>6</sup>Bei Ablehnung eines Härtefallantrags kann die Studierende/der Studierende innerhalb der im Ablehnungsschreiben mitgeteilten Frist beim Studiendekanat oder beim Dekanat der Medizinischen Fakultät begründeten Einspruch einlegen. <sup>7</sup>Über Annahme oder Ablehnung des Einspruchs entscheidet der Dekan nach Anhörung des Härtefallausschusses.

#### (4) Teilzeitantrag

<sup>1</sup>Jede Studierende/Jeder Studierender kann einen begründeten Antrag auf Ableistung des PJ in Teilzeit (Teilzeitantrag) stellen. <sup>2</sup>Der Teilzeitantrag ist formlos unter Angabe der gewünschten Teilzeitregelung sowie der Gründe mit entsprechenden Nachweisen an das Studiendekanat zu stellen. <sup>3</sup>Ein Teilzeitwunsch unterhalb von 50 % kann nicht gewährt werden. <sup>4</sup>Über die Bewertung der Teilzeitanträge entscheidet die Studienkommission auf Vorschlag des PJ-Ausschusses. <sup>5</sup>Der Nachweis eines betreuungspflichtigen Kindes gilt als hinreichender Grund für die Gewährung eines Teilzeitantrages. <sup>6</sup>Wird ein Teilzeitantrag positiv beschieden, so verlängert sich die

Dauer des PJ entsprechend. <sup>7</sup>Bei Ablehnung eines Teilzeitantrags kann die Studierende/der Studierende innerhalb der im Ablehnungsschreiben mitgeteilten Frist beim Studiendekanat oder beim Dekanat der Medizinischen Fakultät begründeten Einspruch einlegen. <sup>8</sup>Über Annahme oder Ablehnung des Einspruchs entscheidet der Dekan.

(5)

<sup>1</sup>Nach Abschluss des Verteilungsverfahrens können nur in begründeten Ausnahmefällen Änderungen vorgenommen werden. <sup>2</sup>Hierüber entscheidet der Studiendekan.

## **§ 9 Zweiter Abschnitt der Ärztlichen Prüfung**

(1)

<sup>1</sup>Der Ablauf der Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung erfolgt entsprechend den Richtlinien von §§ 28-31 ÄAppO. <sup>2</sup>Die ausbildende Fachabteilung hat darauf hinzuwirken, dass die/der Studierende den nach der ÄAppO zur Prüfung erforderlichen Kenntnisstand bzw. die zur Prüfung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erlangt, d. h. gemäß § 28 Abs. 2 ÄAppO fallbezogen

1. die Technik der Anamneseerhebung, der klinischen Untersuchungsmethoden und die Technik der grundlegenden Laboratoriumsmethoden beherrscht und dass sie/er ihre Resultate beurteilen kann,
2. in der Lage ist, die Informationen, die zur Stellung der Diagnose erforderlich sind, zu gewinnen und anzufordern, ihre unterschiedliche Bedeutung und ihre Gewichtung für die Diagnosestellung zu erkennen und im Rahmen differentialdiagnostischer Überlegungen kritisch zu verwerten,
3. über hinreichende Kenntnisse in der Pathologie und Pathophysiologie verfügt, insbesondere in der Lage ist, pathogenetische Zusammenhänge zu erkennen,
4. die Indikation zu konservativer und operativer Therapie sowie die wichtigsten therapeutischen Prinzipien beherrscht und gesundheitsökonomisch sinnvolle Entscheidungen treffen kann,
5. grundlegende pharmakologische Kenntnisse besitzt, die Pharmakotherapie, insbesondere die Anwendung medizinisch bedeutsamer Pharmaka, ihre Indikation und Gegenindikation, auch unter Berücksichtigung gesundheitsökonomischer Aspekte, beherrscht und die Regeln des Rezeptierens sowie die für den Arzt wichtigen arzneirechtlichen Vorschriften kennt,
6. die Grundlagen und Grundkenntnisse der Gesundheitsförderung, der Prävention und Rehabilitation beherrscht sowie die Einflüsse von Umwelt, Gesellschaft, Familie und Beruf auf die Gesundheit zu bewerten weiß,
7. die Notwendigkeit und die grundlegenden Prinzipien der Koordinierung von Behandlungsabläufen erkennt und
8. die allgemeinen Regeln ärztlichen Verhaltens gegenüber dem Patienten unter Berücksichtigung insbesondere auch ethischer Fragestellungen kennt, sich der Situation entsprechend zu verhalten weiß und zu Hilfe und Betreuung auch bei chronisch und unheilbar Kranken sowie Sterbenden fähig ist.

(2)

<sup>1</sup>Der mündlich-praktische Teil des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung findet in der Regel an der Medizinischen Fakultät in Göttingen statt, unabhängig davon, ob ein Tertial oder mehrere Tertiale oder Teile davon an einem ALK, an einer ALP oder an einem Krankenhaus im Ausland absolviert wurden. <sup>2</sup>Der mündlich-praktische Teil der

Prüfung findet gemäß § 30 ÄAppO an zwei Tagen statt. <sup>3</sup>Am ersten Prüfungstag erfolgt die praktische Prüfung mit Patientenvorstellung. <sup>4</sup>Mindestens am Vortag des ersten Prüfungstages ist/sind dem Prüfling ein Patient/Patienten zur Anamneseerhebung und Untersuchung zuzuweisen. <sup>5</sup>Der Prüfling hat hierüber einen Bericht zu fertigen, der Anamnese, Diagnose, Prognose, Behandlungsplan sowie eine Epikrise des Falles enthält. <sup>6</sup>Der Bericht ist unverzüglich nach Fertigstellung von einem Mitglied der Prüfungskommission gegenzuzeichnen und beim Prüfungstermin vorzulegen. <sup>7</sup>Er ist Gegenstand der Prüfung und in die Bewertung einzubeziehen.

(3)

<sup>1</sup>Der mündlich-praktische Teil der Prüfung bezieht sich in jedem Fall auf patientenbezogene Fragestellungen aus der Inneren Medizin, der Chirurgie und dem Fachgebiet des absolvierten Wahlfaches und kann darüber hinaus auch grundlegende Fragen aus dem Fachgebiet/den Fachgebieten des Wahlfaches/der Wahlfächer eines Mitprüflings/der Mitprüflinge einschließen.

(4)

<sup>1</sup>Die Prüfungskommission besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens drei, höchstens vier weiteren Mitgliedern. <sup>2</sup>Die/Die Vorsitzende der Prüfungskommission und die weiteren Mitglieder sind in der Regel Hochschullehrerin/Hochschullehrer der Medizinischen Fakultät. Sofern eine Studierendengruppe ein Tertial bzw. mehrere Tertiale an einem ALK absolviert hat, werden in der Regel die ausbildenden Leiterinnen/Leiter der Fachabteilungen des ALK als weitere Mitglieder der Prüfungskommission geladen.

(5)

<sup>1</sup>Studierende, die bis zum 30. September 2006 den 2. Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach der ÄAppO in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1987 (BGBl. I S. 1593), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467) absolviert haben, legen den Dritten Abschnitt entsprechend § 33-34 nach der ÄAppO in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1987 (BGBl. I S. 1593), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467) ab.

## **§ 10 Ableistung eines PJ-Abschnitts im Ausland**

(1)

<sup>1</sup>Auf Antrag und nach Zustimmung durch das Landesprüfungsamt für Heilberufe in Hannover können Ausbildungszeiten, die im Ausland erbracht werden, auf das PJ angerechnet werden. <sup>2</sup>Anerkannt werden ausschließlich Ausbildungszeiten im Ausland von mindestens 8 Wochen Dauer. <sup>3</sup>Zwei von drei Tertialen des Praktischen Jahres können im Ausland absolviert werden. <sup>4</sup>Ein drittes Auslandstertial muss gesondert beantragt werden; über den eingehend begründeten Antrag entscheidet der Studiendekan. <sup>5</sup>Im Ausland absolvierte Tertiale können in zwei achtwöchige Anteile gesplittet werden. <sup>6</sup>Die Suche eines geeigneten Ausbildungsplatzes liegt in der Verantwortung der Studierenden/des Studierenden.

(2)

<sup>1</sup>Ausbildungszeiten im Ausland sind nur anrechenbar, wenn sie in Institutionen absolviert werden, die in einem ausländischen Universitätsklinikum bzw. einem Ausbildungs Krankenhaus der ausländischen Universität absolviert werden oder

diesem Ausbildungsniveau entsprechen. <sup>2</sup>Die Nachweise hierüber hat die Studierende/der Studierende zu erbringen.

(3)

<sup>1</sup>Bei der Bewerbung für das PJ gemäß § 7 der Anlage 2 ist anzugeben, für welche Tertiale bzw. in welchen Tertialabschnitten ein Auslandsaufenthalt vorgesehen ist.

<sup>2</sup>Für die Anerkennung von Ausbildungszeiten im Ausland müssen mit der Bewerbung für das PJ folgende Unterlagen vorliegen:

- Informationen über die Größe und den Status der medizinischen Versorgungseinrichtung im Ausland
- Schriftliche Zusage der medizinischen Versorgungseinrichtung im Ausland, das PJ im vorgesehenen Zeitraum dort absolvieren zu können und die Betreuung gemäß den Anforderungen der Studienordnung sicherzustellen

<sup>3</sup>Die Anträge auf Absolvierung von PJ-Zeiten im Ausland müssen mindestens sechs Wochen vor Tertialbeginn im Studiendekanat eingereicht werden. <sup>4</sup>Später eingehende Anträge können nur mit Zustimmung der Institution / Abteilung genehmigt werden, der die/der PJ-Studierende ursprünglich zugeteilt war. <sup>5</sup>Eine Zusage auf Anerkennung der Auslandstertiale gilt vorbehaltlich der Zustimmung durch das Landesprüfungsamt (LPA).

## **§ 11 Evaluation**

<sup>1</sup>Um Informationen über die Akzeptanz und Qualität der Ausbildung im PJ zu erhalten, führt die Universitätsmedizin Göttingen im Verantwortungsbereich des Studiendekanats eine Evaluation des PJ durch. <sup>2</sup>Die Erhebung der Daten erfolgt anonym. <sup>3</sup>Die Evaluationsergebnisse werden den Studierenden sowie den Fachabteilungen der Universitätsmedizin Göttingen und der ALK regelmäßig in geeigneter Form bekannt gemacht. <sup>4</sup>Daten werden ausschließlich in solcher Weise veröffentlicht, dass eine Identifizierung der Herkunft der Daten nicht möglich ist.

## **§ 12 Administration des PJ und Ausschuss für Angelegenheiten des Praktischen Jahres**

<sup>1</sup>Die administrativen Belange hinsichtlich Organisation und Durchführung des PJ liegen in der Verantwortung des Studiendekanats. <sup>2</sup>Zur Wahrung der fachlich-inhaltlichen Interessen im Rahmen des PJ wird von der Studienkommission zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse ein „Ausschuss für Klinische Lehre und Praktisches Jahr“ (im Folgenden kurz: PJ-Ausschuss) eingesetzt. <sup>3</sup>Der PJ-Ausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

1. eine Sprecherin/ein Sprecher des Ausschusses,
2. je eine Vertreterin/ein Vertreter der Fachgebiete Innere Medizin, Chirurgie und eines Wahlfaches, die/der aktiv an der Ausbildung von PJ-Studierenden beteiligt sind,
3. eine Vertreterin/ein Vertreter des Studiendekanats,
4. vier Vertreterinnen/Vertreter der Studierenden,
5. die „Sprecherin ALK“/der „Sprecher ALK“ und die „Sprecherin ALP“/der „Sprecher ALP“ gemäß § 3 Anlage 2.

<sup>4</sup>Die Mitglieder gemäß Satz 3 Nr. 1 – 4 sind stimmberechtigte, die Mitglieder gemäß Satz 3 Nr. 5 beratendes Mitglieder. <sup>5</sup>Die Mitglieder gemäß Satz 3 Nr. 1 – 3 werden von der Studienkommission benannt. <sup>6</sup>Die Mitglieder gemäß Satz 3 Nr. 4 werden von den studentischen Vertretern in der Studienkommission benannt. <sup>7</sup>Die Sprecherin/Der

Sprecher des Ausschusses gemäß Satz 3 Nr. 1 soll gleichzeitig Mitglied der Studienkommission sein. <sup>8</sup>Sofern sie/er nicht Mitglied der Studienkommission ist, erhält sie/er für die Dauer der Amtsausübung den Status eines beratenden Mitglieds in der Studienkommission. <sup>9</sup>Die Sprecherin/Der Sprecher des Ausschusses kann gleichzeitig Vertreterin/Vertreter eines der Fachgebiete gemäß Satz 3 Nr. 2 sein. <sup>10</sup>Der Ausschuss kann bei den Beratungen im Rahmen des Verteilungsverfahrens nach § 7 der Anlage 2 um zwei zusätzliche Studierende mit beratender Stimme ergänzt werden.

### **§ 13 Ausnahmeregelungen**

<sup>1</sup>Ausnahmeregelungen, die nicht der Anlage 2 der Studienordnung entsprechen, müssen auf der Grundlage einer schriftlichen Begründung und einer Stellungnahme der Studienkommission vom Landesprüfungsamt (LPA) genehmigt werden.

### **§ 14 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Die vorliegende Fassung der Anlage 2 tritt mit dem Verteilungsverfahren für das PJ zum August 2009 in Kraft. <sup>2</sup>Für Studierende, die bis zum Verteilungsverfahren zum Februar 2009 oder früher das PJ angetreten haben, gilt bis zur Beendigung ihres PJ die Anlage 2 in der Fassung der hochschulöffentlichen Bekanntmachung vom 25.03.2004.